Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden
Dipartimento costruzioni, trasporti e foreste dei Grigioni
Departament da construcziun, traffic e selvicultura dal Grischun

7000 Chur, Stadtgartenweg 11
Tel. 081 257 21 21 / Fax 081 257 21 60
Internet: www.bvfd.gr.ch
E-Mail: info@bvfd.gr.ch

30. September 2008

An die
Vernehmlassungsadressaten

Erlass eines Stromversorgungsgesetzes des Kantons Graubünden (StromVG GR)
Einladung zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. März 2007 haben die eidgenössischen Räte das Stromversorgungsgesetz verabschiedet, das eine zweistufige Marktöffnung vorsieht. In den ersten fünf Jahren haben Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100 MWh freien Marktzugang. Nach fünf Jahren können alle Endkunden ihren Stromlieferanten frei wählen, soweit gegen diese volle Marktöffnung nicht das fakultative Referendung ergriffen wird. Das Höchstspannungsnetz (220/380 kV) ist von einer nationalen Netzgesellschaft zu betreiben, die schweizerisch beherrscht sein muss.

Das eidgenössische Stromversorgungsgesetz ist auf den 1. Januar 2008 fast vollständig in Kraft getreten. Ausnahmen bilden die Bestimmungen über den Anspruch auf Netzzugang für Grossverbraucher und die kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien. Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Das Bundesgesetz enthält einen Gesetzgebungsauftrag an die Kantone. Der Regelungsbedarf ergibt sich aus den kantonalen Vollzugsaufgaben:

- Bezeichnung der Netzgebiete;
- Durchsetzung der Anschlussgarantie;
- Verfügung des Anschlusses von Endverbrauchern ausserhalb des Netzgebietes;
- allfälliger Erlass von Bestimmungen betreffend Anschlüsse ausserhalb der Bauzone und deren Kosten, soweit diese nicht durch den Bundesgesetzgeber geregelt sind;
- Treffen von Massnahmen zur Angleichung unverhältnissmässiger Unterschiede bei Netznutzungstarifen.

Der Ihnen unterbreitete Gesetzesentwurf beschränkt sich auf die für den Vollzug notwendigen Bestimmungen und umfasst dabei auch den heute im Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRG) geregelten Bereich der Stromversorgung. Damit werden auf kantonaler Ebene die Bestimmungen über die Stromversorgung in einem Erlass vereint.

Den Vernehmlassungsbericht mit den entsprechenden Anhängen können Sie auf der Homepage des Amtes für Energie und Verkehr (AEV) → www.aev.gr.ch (Startseite) einsehen und herunterladen oder bei dieser Dienststelle (Tel. 081 257 36 24; E-Mail alice.zarn@aev.gr.ch) in Papierform bestellen.

Wir bitten Sie, uns Ihre Vernehmlassungsantwort bis spätestens

2. Dezember 2008

zuzustellen. Die Reduktion der Vernehnehmlassungsfrist auf zwei Monate gründet im engen Zeitrahmen, der vom Bundesgesetz vorgegeben wird. Um den übertragenen Vollzugsaufgaben nachzukommen, ist auf kantonaler Ebene geplant, das StromVG GR auf den 1. August 2009 in Kraft zu setzen.

Für Auskünfte stehen Ihnen folgende Personen zur Verfügung:
Ernst Bachmann, Vorsteher des Amtes für Energie und Verkehr, (ernst.bachmann@aev.gr.ch; Tel. 081 257 36 21)
Michelangelo Giovannini, Leiter Rechtsdienst, (michelangelo.giovannini@aev.gr.ch; Tel. 081 257 36 27)
Armin Tanner, Leiter Energieversorgung, (armin.tanner@aev.gr.ch; Tel. 081 257 36 23)

Für Ihr Interesse und Ihre Stellungnahme zur Vorlage danke ich Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse
BAU-, VERKEHRS- UND FORST-DEPARTEMENT GRAUBÜNDEN
Der Vorsteher:

St. Engler, Regierungspräsident

Kopie an:
- Amt für Energie und Verkehr, intern